



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/1041-714

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadwerke Bad Neustadt a. d. Saale, Goethestraße 17 -19, 97616 Bad Neustadt,
gesetzlich vertreten durch die Werkleitung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 14.12.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 mit Beschluss vom 17.11.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen GR-5932a6/5/2 mit Beschluss vom 25.06.2015 durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Die Übertragung des aus einem Erweiterungsfaktor resultierenden Anteils der Erlösobergrenzen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt für jeden Netzbetreiber unter der auflösenden Bedingung, dass nachfolgend für sein Netzgebiet ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern erstmals mit Beschluss vom 25.06.2015 unter dem Aktenzeichen GR-5932a6/5/2 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil OT Löhrieth der Stadt Bad Neustadt an der Saale mit Wirkung zum 01.01.2013 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 bzw. Übermittlung der gemeinsamen Zustimmungserklärung am 25.04.2017 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der beteiligte Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH hat mit Schreiben vom 09.06.2017 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die übertragenen 4 Einspeisepunkte in der Niederspannung zu berücksichtigen sind. Die Angaben stimmen mit dem Erhebungsbogen der beteiligten Netzbetreiber überein und wurden übernommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Regulierungskammer des Freistaates Bayern vom 25.06.2015, Aktenzeichen GR-5932a6/5/2, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Insofern können die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang festgelegt werden. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2013, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2013 und 2014 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2011 und 2012.

Vom Netzbetreiber gegebenenfalls gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für

die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

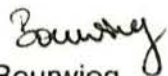
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

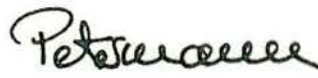
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender


Bourwieg

Beisitzer


Petermann

Beisitzer


Bender

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährlchen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösbergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösbergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergelenden Netzteils			
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Istwerte vom 01.01.2012 bis 31.12.2012)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten		
Nr. 2	Konzessionsabgaben		
Nr. 3	Betriebssteuern		
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung		
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV		
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV		
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln		
Nr. 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV		
Nr. 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV		
Nr. 9	Betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)		
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit		
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten		
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)		
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV		
Nr. 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV		
Nr. 14	Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG		
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG		
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung		
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV		
		Summe:	
		Gesamt:	

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergelenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel 1 kV		
2005	40	84
1995	40	1.822
1994	40	987
1992	40	4.925
1991	40	887
1988	40	1.065
1986	40	33.286
1985	40	37.489
1983	40	2.930
1982	40	300
1981	40	2.042
1980	40	6.749
1979	40	1.497
1978	40	199
1977	40	860
1976	40	164
1975	40	286
1974	40	331
1973	40	421
1972	40	4.029
1971	40	17.791
1964	40	713
1956	40	2.243
Summe		121.100
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2006	35	1.412
Summe		1.412
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
1983	30	1.439
1982	30	280
1981	30	7.838
1972	30	48.569
1970	30	3.708
1940	30	102
1936	30	1.016
1933	30	1.740
1929	30	269
1928	30	2.694

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Summe		67.655
Ortsnetzstationen		
1971	30	14.147
1967	30	378
Summe		14.525
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
1969	30	2.350
Summe		2.350
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2011	20	24
2010	20	27
2009	20	121
2008	20	128
2007	20	160
2006	20	174
2005	20	75
2004	20	2.326
2003	20	485
2002	20	493
1999	20	83
1998	20	95
1997	20	1.918
1996	20	83
1993	20	164
1992	20	266
1991	20	240
1990	20	362
1989	20	258
1988	20	165
1987	20	164
1986	20	416
1985	20	162
1984	20	400
1983	20	75
1982	20	571
1981	20	654
1980	20	74
1979	20	250
1978	20	131
1976	20	65
1975	20	22
1974	20	55
1973	20	296
1972	20	188
1971	20	153

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1970	20	131
1969	20	63
1968	20	63
1966	20	319
1965	20	126
1962	20	126
Summe		12.151
Summe Insgesamt		219.193

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	0,82
Geographische Fläche (MS)	km ²	3,68
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	92
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	1
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	4
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	4
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	105
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	2.794
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	49.994